

Verschweißte „Transportverpackungen“ sind Fertigpackungen im Sinne des Eichgesetzes

Koblenz (mm) In Kunststoffolie eingeschweißte Fleischerzeugnisse die von einem Großhändler an den Lebensmitteleinzelhandel abgegeben werden, sind regelmäßig Fertigpackungen, auch wenn diese dort zum losen Verkauf an Bedientheken bestimmt sind. Die Verpflichtung, solche Packungen auch auf der Handelsstufe, die der Abgabe an den Letztverbraucher vorangeht, mit dem Nettogewicht zu versehen, ist gemeinschaftsrechtlich unbedenklich und auch mit dem Gleichheitsgrundrecht vereinbar. Dies wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt.

(Az.: 6 A 11237/05.OVG)

Mit der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil begehrt die betroffene Großhändlerin vorm Oberverwaltungsgericht die Feststellung, dass es sich bei in Kunststoffolie eingeschweißten Fleischerzeugnissen, die an den Lebensmitteleinzelhandel vertrieben werden, nicht um Fertigpackungen handelt. Laut ihren Angaben sind diese nur Transport- und Hygieneschutzumhüllungen. Sie hält sich daher nicht verpflichtet, diese mit dem jeweiligen Nettogewicht zu versehen. Da die beanstandeten Packungen in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen würden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Veränderung der Verpackung nicht geändert werden können, handelt es sich nach Auffassung aller involvierten Gerichte um eine Fertigpackung im Sinne des Eichgesetzes. Zumal die hier betreffenden Packungen sogar noch verschweißt worden sind. Diese Verpackungen waren auch an die Abgabe an einen Käufer bestimmt, weil dazu auch Gewerbetreibende und Kaufleute gehörten, die das Füllgut (wie hier das Fleisch) im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit verwendeten oder weiterverkauften. Sie fallen auch nicht unter die als Ausnahme vom Anwendungsbereich anerkannten Transportverpackungen. Denn sie dienten nicht ausschließlich dem Transport der vertriebenen Erzeugnisse, sondern nach eigenen Angaben der Klägerin auch hygienischen Anforderungen und unternehmensinternen Kommissionierungszwecken. Der Lebensmitteleinzelhändler bzw. sein Einkäufer sehe zum Zeitpunkt der Kaufentscheidung die Ware nicht und kaufe ausschließlich verschweißte und damit verschlossenen Packungen. Der Gesetzgeber habe keine Einschränkung hinsichtlich der Vermarktungsstufe vorgenommen. Ein Gewerbetreibender wird auch als Verbraucher angesehen, der die Ware in veränderter Form oder Menge an seine Kunden weitergebe. Eine abweichende Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer wurde ebenfalls nicht berücksichtigt, da die Einhaltung der Pflichten des Eichgesetzes nicht zur Disposition von Herstellern und Händlern gehört. Ansonsten könnten die Vorschriften, die auch dem den gewerblichen Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter schützen sollen, durch private Absprachen und der unlautere Wettbewerb ausgehebelt werden. Dies gelte auch im Hinblick auf die Behauptung des entsprechenden Handelsgebrauchs, weil ein solcher sich gegen zwingendes Recht nicht bilden könne. Auch die Auffassung der Großhändlerin, dass gegen die Richtlinie 77/99/EWG, in der zwischen „Umhüllung“ und „Verpackung“ unterschieden wird, verstoßen wurde, ließ keine andere Beurteilung des Gerichts zu. Die zitierte Richtlinie diene ausschließlich der hygienischen, gesundheitlichen Herstellung und Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen. Dies war aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Da die Bestimmungen des Eichgesetzes und der Fertigpackungsverordnung für sämtliche Fertigpackungen - unabhängig vom Herkunftsland - gelten, die in Deutschland in den Verkehr gebracht werden, könne nicht von einer angeblichen „Inländerdiskriminierung“ gesprochen werden. Im Interesse einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des Eichrechtes wurde mit dem Urteil vom 24.01.2007 auch die Revision zugelassen. Da diese eingelegt wurde, verhandelte das Bundesverwaltungsgericht als letzte Instanz diesen Fall.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes wurde am 13.09.2007 durch die Leipziger Bundesrichter rechtskräftig bestätigt (BverwG 3 C 12.06).

Auch ein unanfechtbarer Beschluss des Sächsischen Obergerichtes Bautzen (Az.: 3 BS 141/03) vom 02.12.2003 bestätigte einen ähnlichen Sachverhalt wie eben beschrieben. Der Hersteller von Fleischwaren hatte Fleisch- und Wursterzeugnisse in so genannten „Transportverpackungen“ an Lebensmitteleinzelhändler geliefert. Auf diesen Packungen fehlten die Angaben zu Größen- und Gewichtsangaben. Ein reiner Transportzweck dieser Packungen wurde vom Gericht auch deswegen verneint, da die verwendeten Folienbeutel die enthaltenen Wurstwaren sowohl während des Transportes als auch bei der Lagerung im Kühlager des Einzelhändlers oder ggf. im Kühlschrank des Kunden vor einem frühzeitigen Verderb bis zum Öffnen der Folienbeutel verhindern sollten. Eine reine Transportfunktion war damit für den Herstellerbetrieb schwer zu beweisen. Maßgeblich für den Fertigpackungsbegriff ist die Regelung, wonach diese Erzeugnisse in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht geändert werden kann. Weiterhin wurde deutlich gemacht, dass der Begriff des Käufers keine Differenzierung nach den einzelnen Handelsstufen erfordert, somit neben dem privaten oder gewerblichen Endverbraucher auch Großhändler und Einzelhändler erfasst.